

**Europäisches Fürsorgeabkommen - BSG Urteil vom 19.10.10**

**Paragraph: Nr.:**            **Eingestellt**    **Geändert am: Gültig bis:**  
   **am:**

§ 7            10066            11.02.11

**Anliegen:**

Das BSG hat mit Urteil vom 19.10.10 (B 14 AS 23/10 R) entschieden, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II für Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens keine Anwendung findet.

Wie wird das Urteil umgesetzt? Ist auch der Ausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthaltes (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II) betroffen?

**Antwort:**

In Umsetzung des BSG Urteils findet der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II künftig keine Anwendung auf Ausländer, welche sich auf das Europäische Fürsorgeabkommen berufen können.

Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. Nach Auffassung des BSG fallen die Leistungen nach dem SGB II unter diese sozialen Fürsorgeleistungen.

Den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten können daher Leistungen künftig nicht verwehrt werden, mit der Begründung, der Zweck des Aufenthalts ergäbe sich ausschließlich aus dem Grund der Arbeitssuche (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II).

Dies betrifft aktuell auf Staatsangehörige folgender Staaten (inkl. Deutschland) zu:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Island
- Italien
- Luxemburg
- Malta
- Niederland
- Norwegen
- Portugal
- Schweden
- Spanien
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Die Entscheidung des BSG bezieht sich lediglich auf den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II. Das Diskriminierungsverbot des Art. 1 EFA gilt grundsätzlich aber auch für den Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthaltes (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr.

1 SGB II). Für diese Zeit ist bei Ausländern der EFA-Staaten allerdings ebenso wie bei deutschen Staatsangehörigen zu prüfen, ob die Betroffenen schon ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Insoweit kann es in diesen Fällen an den Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II) fehlen.

Zur Entscheidung evtl. Widersprüche und Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X wird auf § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III hingewiesen.

Die Auffassung wird in die Fachlichen Hinweise zu § 7 übernommen.